

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Heidelberg

vom 21. Juli 2016
(Heidelberger Stadtblatt vom 14. September 2016)

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Stadt Heidelberg hat gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt eingerichtet.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 109 Abs. 2 GemO). Es untersteht im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar.

§ 2

Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Dem Rechnungsprüfungsamt sind gesetzlich folgende Aufgaben vorgeschrieben:

1. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Stadt Heidelberg (§ 110 Abs. 1 GemO),
2. die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Treuhandvermögen (§ 111 GemO),
3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt Heidelberg, den Eigenbetrieben und den Treuhandvermögen zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO) und
4. die Kassenüberwachung, insbesondere die Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt, der Eigenbetriebe und der Treuhandvermögen (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO).

§ 3

Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Gemeinderat überträgt zusätzlich folgende Aufgaben:
 1. Die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO),
 2. die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO),
 3. die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO),
 4. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO) und
 5. die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der von der Stadt gewährten Zuwendungen.

- (2) Verwendungsnachweise und Abrechnungen zu Bundes-, Landes- und EU-Mitteln sind von dem Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und zu bestätigen, wenn der Zuwendungsgeber eine Bestätigung vorschreibt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt der Übertragung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der laufenden Kassenvorgänge, der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen des Abwasserzweckverbandes Heidelberg sowie der Prüfung der Jahresrechnungen für nachfolgende Einrichtungen zu:
 - Tierschutzverein für Heidelberg und Umgebung e. V.
 - Nutzwasserverband Heidelberg-Handschuhsheim
 - Verein Schurman-Gesellschaft e. V.
 - Verein Landhaus Oberdielbach e. V.
 - Akademie für Ältere Heidelberg gGmbH
 - Grundstückseigentümergeinschaft Regionales Rechenzentrum Heidelberg GbR (RRH)
- (4) Der Gemeinderat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

§ 4

Organisation des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt wird für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im erforderlichen Umfang mit Personal und finanziellen Mitteln ausgestattet.
- (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes wird vom Gemeinderat berufen. Sie regelt eigenverantwortlich die Organisation des Amtes sowie die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Rechnungsprüfungsordnung. Die Befugnisse des Oberbürgermeisters als Dienstvorgesetzter bleiben davon unberührt.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer müssen nach Fachwissen, Erfahrung und Persönlichkeit für den Prüfdienst geeignet sein. Sie werden im Einvernehmen mit der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes eingesetzt.

§ 5

Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Dienststellen und Einrichtungen von allen
 - Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden,
 - Verlusten durch Diebstahl, Einbruch, Beraubung oder ähnlichen Straftaten und
 - Kassenfehlbeträgen von mehr als 100 Eurounter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Hat die Verwaltung die Absicht, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen sowie Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen neu zu regeln, so ist das Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig in Kenntnis

zu setzen. Über den Umfang der Mitwirkung entscheidet die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.

- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt werden Leserechte im Informationssystem zum Sitzungsdienst der Stadt Heidelberg für die Sitzungsunterlagen (Tagesordnung einschließlich aller Anlagen) sowie Sitzungsniederschriften des Gemeinderates und der Ausschüsse eingeräumt, soweit keine Personalangelegenheiten betroffen sind.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnungen für die Sitzungen der Aufsichtsräte und Gesellschafterversammlungen der Unternehmen, an denen die Stadt Heidelberg unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, zur Kenntnis gegeben und Beratungsunterlagen und -ergebnisse für Prüfungszwecke auf Anforderung überlassen, soweit keine schutzwürdigen Belange entgegenstehen. Außerdem werden die Jahresabschlüsse mit Lageberichten sowie die Geschäftsberichte und die Berichte über die Prüfung dieser Jahresabschlüsse ohne Aufforderung zeitnah durch die Beteiligungsverwaltung überlassen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Verfügungen von Aufsichtsbehörden, soweit sie sich auf den Vollzug des städtischen Haushalts und/oder des Stellenplanes beziehen, sowie Prüfungsberichte Dritter (zum Beispiel der Gemeindeprüfungsanstalt, von staatlichen Prüfungsstellen, Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern) überlassen. Gleiches gilt für Gutachten und Untersuchungsergebnisse in Gesellschafts-, Finanz-, Steuer-, Organisations- und beruflichen Angelegenheiten.
- (6) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt alle erforderlichen Unterlagen vor der Auftragserteilung vorzulegen. Auf die „Vergabeordnung der Stadt Heidelberg für Lieferungen und Leistungen“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen. Dem Rechnungsprüfungsamt steht es frei, von den für die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen abzuweichen.

§ 6

Rechte des Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben

- (1) Nach § 14 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung können die Prüfenden alle Auskünfte und Unterlagen verlangen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Entsprechenden Anforderungen ist nachzukommen. Über die Erforderlichkeit entscheiden im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die zuständigen Prüfenden. Dabei sind sie an allgemeine Weisungen der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes gebunden.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann verlangen, dass zu prüfende Daten, die in automatisierten Verfahren gespeichert sind, ganz oder auszugsweise in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Den zuständigen Prüfenden ist auf alle für die Prüfung erforderlichen Daten, die in automatisierten Dateien gespeichert sind, auf Verlangen eine lesende Zugriffsmöglichkeit einzuräumen, die soweit technisch möglich am Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes wahrgenommen werden kann. Bei wiederkehrenden Prüfungen ist der Lesezugriff auf Antrag des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich dauerhaft, anderenfalls temporär für die Dauer der Prüfung einschließlich der Maßnahmenverfolgung einzurichten.
- (3) Die Auskunfts- und Vorlagepflicht nach den Absätzen 1 und 2 sowie das lesende Zugriffsrecht nach Absatz 2 Satz 2 umfassen auch personenbezogene Daten einschließlich Personal- und Sozialdaten sowie Daten im Mitarbeiterinformationssystem, sofern sie zur

Prüfungsdurchführung erforderlich sind. Dies gilt ebenso für mitarbeiterbezogene Aufzeichnungen, die unmittelbar oder über die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung als Grundlage von Verrechnungen beziehungsweise der Weiterberechnung städtischer Leistungen dienen oder auf sonstigem Wege die Kosten städtischer Produkte beeinflussen. Das Prüfungsrecht ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 3 Landesdatenschutzgesetz.

- (4) Für die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 sind die Prüfenden berechtigt, Dienststellen und Liegenschaften der Stadt zu betreten sowie die Öffnung von Kassen- und Wertbehältnissen et cetera zu verlangen, soweit zwingende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen. Bei Prüfungen vor Ort sind durch die zu prüfenden Stellen die erforderlichen Räume und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.
- (5) Bei der Prüfung der vertragsgemäßen Ausführung von Bauprojekten sind die Prüfenden berechtigt, Baustellen und Bauwerke unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zu betreten, Kontrollen an Ort und Stelle durchzuführen, Zustände zu dokumentieren sowie Einsicht in die Projektunterlagen zu nehmen und bei Bedarf Vervielfältigungen zu verlangen; soweit erforderlich, sind diese Rechte in den Vertragsbedingungen zu sichern.
- (6) Soweit dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsrechte bei Dritten eingeräumt wurden, sind diese entsprechend der Absätze 1 bis 5 zu regeln.
- (7) Die Teilnahme an Besprechungen und an Arbeits- und Projektgruppen, die in einem wesentlichen Zusammenhang mit den Prüfungsaufgaben stehen, ist dem Rechnungsprüfungsamt jederzeit zu ermöglichen.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt kann an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Für die Erläuterung des Schlussberichtes wird der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ein Vortragsrecht im Haupt- und Finanzausschuss eingeräumt.

§ 7 Prüfverfahren

- (1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie die einzelnen Prüfer bestimmen Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt verkehrt mit den geprüften Stellen grundsätzlich unmittelbar mit der Zielsetzung, in konstruktiver Zusammenarbeit die Prüfungs- und Beratungstätigkeit effektiv zu gestalten. Eingeschlossen ist eine frühzeitige Kommunikation mit den geprüften Stellen über Prüfungsabsichten und Prüfungsergebnisse, soweit der Prüfungszweck dem nicht entgegensteht.
- (3) Ergeben sich bei der Prüfung Behinderungen und Widerstände, die das Rechnungsprüfungsamt nicht ausräumen kann, wird durch den Oberbürgermeister das Notwendige veranlasst.
- (4) Der Oberbürgermeister wird über die während einer Prüfung festgestellten strafbaren Handlungen, Dienstpflichtverletzungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, sowie den begründeten Verdacht auf solche, unverzüglich unterrichtet.
- (5) Die Prüfungsberichte fassen die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zusammen und beschränken sich bei den nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumten Beanstandungen auf

eine kurze Darstellung des Sachverhalts, die festgestellten Mängel und die aus dem Prüfungsergebnissen abgeleiteten Erkenntnisse, Vorschläge und Empfehlungen.

- (6) Ergebnisse aus der Prüfungs- und Beratungstätigkeit von wesentlicher Bedeutung werden dem Oberbürgermeister und den zuständigen Dezernaten mitgeteilt.
- (7) Wenn das Rechnungsprüfungsamt feststellt, dass Stellungnahmen oder Beanstandungen nach Abschluss der Prüfung nicht erledigt werden, informiert es die jeweiligen Dezernate.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 15. September 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Heidelberg vom 7. Oktober 1971 außer Kraft.